

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Energiezentrale 4.0 Bersenbrück GmbH i.G., Bersenbrück)
Bek. d. GAA Osnabrück v. 9. 11. 2021
— 21-011-01/Ev —

Die Energiezentrale 4.0 Bersenbrück GmbH i.G., Zur Burg 6, 49593 Bersenbrück, hat mit Schreiben vom 11. 6. 2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Erdgas (BHKW) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück an der Straße Am TÜV in 49593 Bersenbrück, Gemarkung Ahausen, Flur 8, Flurstücke 224, 220/3, 215/5. Wesentliche Antragsgegenstände sind eine Verbrennungsmotoranlage (BHKW) für Erdgas, bestehend aus zwei Verbrennungsmotoren mit insgesamt 19,818 MW_{FWL}, ein Umschlagplatz für Motoröl und ein Warmwasserspeicher mit einem Volumen von 2.400 m³.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt keine besondere örtliche Gegebenheit i.S.d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.